

Geschäftsordnung

der Salzburger

Landesschüler*innenvertretung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Organe der LSV – Salzburg**
- 3. Allgemeine Bestimmungen über die Tätigkeiten der LSV**
- 4. Interne Sitzungen der LSV – Salzburg**
- 5. Schlussbestimmungen**

1. Allgemeine Bestimmungen

§1 Sitz und Stimme in der LSV

1. Die Salzburger Landesschüler*innenvertretung ist die Schüler*innenvertretung als teil der Bildungsdirektion für Salzburg gem. § 1 SchVG idgf. Sie besteht aus 15 aktiven Mitgliedern, wovon jeweils fünf Mitglieder aus dem Bereich der Allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildenden Mittleren und höheren Schulen und den Berufsschulen sind. Ebenfalls gibt es 15 Ersatzmitglieder, jeweils 5 pro Bereich.

§2 Amtsperiode

1. Die Funktionsdauer der (Ersatz-)Mitglieder beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres und endet mit dem Amtsantritt der nachfolgenden Landesschüler*innenvertretung.
2. Der Rücktritt eines LSV-Mitglieds ist schriftlich gegenüber der Bildungsdirektion sowie der Landesschulsprecher*innen des jeweiligen Schulartbereiches zu erklären. Sofern in der Rücktrittserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist, wird der Rücktritt mit dem Einlangen einer diesbezüglichen Erklärung bei der Bildungsdirektion rechtswirksam.
3. Wie im SchVG verankert, ist nach einem eingereichten Rücktrittsgesuch gemäß §2 Absatz 2 idgf der LSV-GO eines aktiven LSV-Mitglieds das jeweilige erste Ersatzmitglied zum Nachrücken berechtigt.
4. Zwischen der abgehaltenen Wahl und dem Beginn der Amtsperiode, steht der designierten LSV keine Entscheidungskraft zu.

§3 Öffentlichkeitsauftreten

1. Aussendungen sowie jegliche Social Media Posts der LSV–Salzburg müssen stets gegendert werden, dies muss immer mit Gender-Sternchen erfolgen.
2. Einem Mitglied der LSV ist das Auftreten im Namen der LSV grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, es wurde ein Beschluss gefasst, welcher dem LSV Mitglied dies erlaubt. Diese Bestimmung gilt nicht für Veranstaltungen der Salzburger Landesschüler*innenvertretung.
3. Das Verwenden des Logos der LSV Salzburg, außerhalb von Veranstaltungen dieses Gremiums, ist nur durch eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten gestattet.

2. Organe der LSV – Salzburg

§4 Fachausschüsse

1. Auf Wunsch von einem Drittel der Stimmberechtigten muss ein Fachausschuss gegründet werden.
2. Über die Ergebnisse des jeweiligen Fachausschusses wird in der folgenden Sitzung berichtet.

§5 Referate

1. Zur jeden von den Landesschulsprecher*innen ausgerufenen Sitzungen können die Referate neu zugeteilt werden.
2. Referate werden an aktive Mitglieder der LSV vergeben.
3. Aktive LSV Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht für jedes Referat.
4. Vor der Zuteilung jedes Referats hat jedes sich bewerbenden LSV Mitglieds das Recht auf eine Vorstellung in der länge von maximal 3 Minuten.
5. Um einem Mitglied der LSV ein Referat zuzuteilen, benötigt es eine einfache Mehrheit. Sollte 20 Minuten nach der ersten Abstimmung noch immer keine absolute Mehrheit zustande kommen, reicht bei der nächsten Abstimmung eine relative Mehrheit.
6. Grundsätzlich sind folgende Referate in der ersten Sitzung zu vergeben: Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Sponsoring und Kooperation, Politische Inhalte, SiP, Veranstaltungen, Schriftführung, Schulrecht, Social Media & Layout, sollte sich keine Person für eine Referat bewerben, muss dieses Referat in der darauffolgenden Sitzung erneut zur Abstimmung gestellt werden.
7. Weitere Referate können bei jeder Sitzung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Derzeitig bestehende Zusatz-Referate sind: Nachhaltigkeit und Umwelt, Inklusion und Diversität, Transparenz, Internationales und EU, Schulkommunikation
8. Referent*innen können mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit das Referat entzogen werden.
9. In der Regel sind Referate von einer Person zu belegen. Es ist möglich, eine Doppelbesetzung mit einer einfachen Mehrheit einzuführen.

10. Sollte ein Referat doppelt besetzt sein, ist es möglich, eine Hauptreferentin bzw. einen Hauptreferenten festzulegen.

§6 Interne Sitzungen

1. Interne Sitzungen sind gem. §§ 31-33 SchVG idgf durchzuführen. Die genauen Bestimmungen zur Durchführung der internen Sitzung sind in dieser Geschäftsordnung festgelegt.
2. Es müssen mindestens drei Sitzungen im Jahr stattfinden.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Tätigkeiten der LSV

§7 Allgemeine Tätigkeit

1. Mitglieder der LSV müssen im besten Wissen und Gewissen handeln und dürfen in ihren Tätigkeiten im Namen ihrer Funktion die Salzburger Landesschüler*innenvertretung und deren Ruf nicht schädigen.
2. Für Tätigkeiten im Namen der Landesschüler*innenvertretung ist ein Beschluss notwendig.
4. Ausgaben bis zu 100€ können von einer Landesschulsprecherin/ einem Landesschulsprecher, mit Zustimmung des Finanzreferenten, getätigt werden.
- 5.. Einem LSV Mitglied ist auf schriftliche Nachfrage beim Finanzreferenten Auskunft über das Budget zu geben.

§8 Aussendungen

1. Eine Aussendung im Namen der LSV muss von einer Mehrheit der LSV Mitglieder beschlossen werden.
2. Alle Mitglieder der LSV sind vor der Aussendung zu informieren. Die Aussendung ist ebenfalls vor dem Aussenden an alle Mitglieder der LSV zu verschicken.

§9 Social Media

1. Die Landesschulsprecher*innen, sowie die Social Media Referent*innen, erhalten den Zugang zu allen Social Media Accounts der LSV.
2. Es werden im Namen der LSV als Gremium ausschließlich Positionen/Informationen der Mehrheit der LSV veröffentlicht.
6. In Veröffentlichungen der LSV werden keine Schüler*innenorganisationen namentlich genannt.
7. Vor der Veröffentlichung eines Posts müssen alle LSV Mitglieder über den Post informiert werden.

§10 Presseaussendungen

1. Presseaussendungen werden ausschließlich von der Pressereferentin bzw. von dem Pressereferenten ausgesendet. Im Verhinderungsfall kann diese Aufgabe von den Landesschulsprecher*innen übernommen werden.
2. Es werden im Namen der LSV als Gremium ausschließlich Positionen/Informationen der Mehrheit der LSV veröffentlicht.
3. Alle Mitglieder der LSV sind vor der Veröffentlichung einer Presseaussendung zu informieren. Die Presseaussendung ist ebenfalls vor dem Aussenden an alle Mitglieder der LSV zu verschicken.

§11 Anfragen

1. Eine Anfrage ist jegliche Kontaktaufnahme mit der LSV.
2. Eine Anfrage ist, sofern ein LSV Mitglied namentlich erwähnt wird, oder ein Referat erwähnt wird, diesem LSV Mitglied bzw. diesem Referat zu zuordnen. Wenn aus der Anfrage keine Zuordnung durch die oben genannten Punkte möglich ist, wird die Anfrage thematisch einem Referat zugewiesen.
3. Ist eine Zuteilung nach Absatz 2 nicht möglich, folgt eine Beratung innerhalb der LSV. Die Beantwortung erfolgt durch eine Landesschulsprecherin oder einen Landesschulsprecher.
4. Die Beantwortung einer Anfrage kann von der zuständigen Person eigenständig gemacht werden. In einer Antwort auf eine Anfrage dürfen ausschließlich Positionen/Informationen der Mehrheit der LSV enthalten sein. Gibt es zu einer Frage keine Position der LSV, folgt eine Beratung des Gremiums.

§12 Schüler*innenparlamente

1. Die LSV ist Veranstalter der Salzburger Schüler*innenparlamente.
2. Das SIP Referat übernimmt die Koordination bei der Planung eines Schüler*innenparlaments.
3. Die LSV verpflichtet sich zur Einhaltung der SIP-Geschäftsordnung, welche ausschließlich von dem GO-SIP abgeändert werden kann.

§13 Informationsfluss

1. Die internen Sitzungen der LSV sind nicht öffentlich.

3. Es ist nicht gestattet Protokolle an jegliche Personen außerhalb der LSV weiterzuleiten.
1. Es ist untersagt keine Screenshots von WhatsApps-Chats gemacht.
2. Es ist untersagt, E-Mails an Dritte weiterzuleiten.
3. Es werden keine noch nicht intern diskutierten Inhalte veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben, dies gilt auch für Inhalte jeglicher internen Diskussionen.

§14 Beschlüsse

1. Für Angelegenheiten, die eine mehrheitliche Zustimmung unter den Mitgliedern der Landesschüler*innenvertretung benötigt, kann eine solche durch Beschluss innerhalb einer internen Sitzung erfolgen.
2. Ein Antrag muss folgende formale Kriterien aufweisen: Name der antragsstellenden Person(en), Überschrift, Forderungspunkte. Bei Abstimmungen außerhalb interner Sitzungen ist der Antrag vorab in schriftlicher Form einzureichen. Bei Abstimmungen während der Sitzungen müssen die Kriterien im Sitzungsprotokoll vorhanden sein.
3. Beschlüsse, die nicht in einer internen Sitzung erfolgen, müssen von zumindest von zwei Mandatar*innen eingebracht werden. Mandatar*innen der LSV ist eine Woche Zeit für die Stimmabgabe einzuräumen. Über online-Abstimmungen ist in der nächsten internen Sitzung durch den/die Antragssteller*in Bericht zu erstatten.
4. Bei einer dringlichen Entscheidung können die drei Landesschulsprecher*innen mit einer einfachen Mehrheit einen Beschluss fassen. Dieser muss aber bei der darauffolgenden Sitzung nochmals im Sinne des §3 Abs. 1 und 2 beschlossen werden.
5. Es ist gestattet interne Sitzungen auch online abzuhalten. Für diese Sitzungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für interne Sitzungen in Präsenz.
6. Beschlüsse sind, wenn es diese Geschäftsordnung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit zu fassen.

4. Interne Sitzungen der LSV – Salzburg

§15 Stimmrecht

1. Jedes aktive LSV Mitglied hat bei Sitzungen der Landesschüler*innenvertretung Stimm/Rederecht.

§16 Einberufung und Tagesordnung

1. Das Plenum der LSV wird von ihrem oder seinem Vorsitzenden einberufen. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der LSV schriftlich über Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu informieren.
2. Die vorsitzende Person ist verpflichtet, die LSV binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der LSV – Mitglieder oder zwei Landesschulsprecher*innen dies verlangen. Die Aufnahme von bestimmten Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung kann von jedem Mitglied der LSV verlangt werden.
3. Die Tagesordnung kann im Vorhinein durch Absprache mit der Vorsitzenden oder nach dem Sitzungsbeginn um weitere Punkte erweitert werden.
4. Die oder der Vorsitzende kann mittels einer Umfrage ermitteln, welcher der Termine am besten für die Mitglieder der LSV ist.
5. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - Begrüßung
 - Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung der Referatsverteilung
 - Berichte des Landesschulsprechers
 - Berichte der Referenten bzw. Referentinnen
 - Allfälliges
 - Verabschiedung

§18 Protokoll

1. Bei internen Sitzungen der Landesschüler*innvertretung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden.
2. Das Protokoll hat zu enthalten: Ort, Datum, Beginn und Ende (genaue Uhrzeit) der Sitzung, die Tagesordnung, eine Anwesenheitsliste, Inhaltliche Fundierung der einzelnen

Tagesordnungspunkte (Beschlüsse, wichtige Wortmeldungen, Sonstiges), Beschluss des Protokolls.

3. Das Protokoll der Sitzungen ist ausschließlich für den Gebrauch für aktive Mitglieder der LSV, Referent*innen und kooptierte Personen bestimmt.
4. Spätestens zu Beginn der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll von allen anwesenden Mitgliedern beschlossen und von den beim Führen des Protokolls beteiligten Schriftführer*innen unterschrieben.

§19 Leitung der Sitzungen

1. Der Vorsitz in der Landesschüler*innenvertretung wechselt nach jeder internen Sitzung zwischen den Landesschulsprecher*innen in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Anzahl an Wahlpunkten, beginnend mit der Landesschulsprecher*in mit den höchsten Punkten.
2. Bei Verhinderung der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers, welche den Vorsitz übernehmen soll, wird der Vorsitz durch den*die nächste laut Paragraph 19 Absatz 1 vorgesehene Landesschulsprecher*in oder durch den*die nächst gereichte Mandatar*in, des jeweiligen Bereichs, übernommen. Die Entscheidung wer genau den Vorsitz übernehmen soll, obliegt dabei der*dem verhinderten Landesschulsprecher*in.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung.
4. Um einen ordnungsgemäßen Sitzungsablauf zu gewährleisten, stehen dem jeweiligen Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
 - der Verweis zur Sache
 - die Erteilung eines Ordnungsrufes
 - der Entzug des Wortes
5. Ein Ordnungsruf gem. §21 Abs. 4 lit. b ist genau dann zulässig, wenn ohne ihn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr möglich ist. Bei drei Ordnungsrufen kann von einem Saalverweis Gebrauch gemacht werden.

§20 Beschlussfähigkeit

1. Die LSV ist im Rahmen ihrer internen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder, aber zumindest Mandatäre aus zwei Bereichen, anwesend sind.
2. Wenn gem. §20 Abs. 1 die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, gilt die Sitzung nach Verstreichen einer Frist von 30 Minuten, auch mit der Anwesenheit eines Drittels der aktiven Mitglieder als beschlussfähig.

3. Sofern nicht anders geregelt ist für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§21 Anträge zum Verhandlungsgegenstand

1. Während einer Debatte über einen Antrag können Erweiterungs- und Änderungsanträge, sowie Wortmeldungen eingereicht werden. Erweiterungs und Änderungsanträge sind am Ende vor dem Hauptantrag in chronologischer Reihenfolge abzustimmen.
2. Die Wortmeldungen und Anträge zur Debatte werden chronologisch verhandelt. Unmittelbar nach dem Einbringen ist eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung aufzurufen.
3. Anträge gemäß Abs. 1 können von der antragsstellenden Person bis zum Schluss der Debatte über den Verhandlungsgegenstand jederzeit zurückgezogen werden.

§22 Antrag auf Vertagung & Unterbrechung

1. Auf Vorschlag der vorsitzenden Person oder auf Antrag eines LSV- Mitglieds kann das Plenum der LSV beschließen, die Verhandlung über den Gegenstand bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.
2. Durch Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten kann eine Pause von zehn Minuten erwirkt werden.

§23 Ausübung des Stimmrechts

1. Wird eine Stimme nicht fristgerecht abgegeben, ist diese ungültig. Dies gilt bei Abstimmungen in jeglicher Form.

§24 Abstimmung

1. Die Zustimmung/Ablehnung/Enthaltung erfolgt nach Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden in der Regel durch Handzeichen.
2. Eine geheime Abstimmung kann durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden.

5. Schlussbestimmungen

§25 Geltungsbereich

1. Jedes Mitglied der LSV-Salzburg verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Bestimmungen können in der nächsten internen LSV-Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung, muss das Gespräch zwischen den Landesschulsprecher*innen, der betreffenden Person und der Bildungsdirektion gesucht werden, um über weitere Konsequenzen zu beraten.

§26 Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung der LSV verliert ihre Gültigkeit nicht. Es gilt immer die zuletzt beschlossene Version. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Bestimmungen im Sinne des §14 Absatz 2 zu unterliegen. Die Geschäftsordnung kann mit zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

§27 Zusätzliche Regelungen

1. Zur Abhandlung der Schüler*innenparlamente gibt es eine zusätzliche Geschäftsordnung. Diese gilt ausschließlich bei jener Veranstaltung. Allfällige Abänderungen dieser Geschäftsordnung, ist nur im Rahmen eigens organisierter Veranstaltungen („GO-SiP“; Anm.) möglich.